



Frau Stadträtin  
Brigitte Wolf  
DIE LINKE

Rathaus

05.01.2009

Az. D-HA II/V1 662- 510/AF- 09/1

30/07/2010

"Welche Kontrollpflichten" hat der ehrenamtliche Stadtrat?  
Erbpachterhöhung möglich bei Rückgabe der Stadionkarten?  
Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO  
von Frau Stadträtin Brigitte Wolf  
vom 05.01.2009, eingegangen am 07.01.2009

Sehr geehrte Frau Kollegin,

zur Ihrer Anfrage vom 05.01.2009 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Frage 1) *In Ihrer Antwort wird dargelegt, dass "der Besuch des Stadions regelmäßig zur Wahrnehmung der Kontrollpflichten zählt", weswegen es sich bei der Überlassung der Stadionkarten nicht um einen zu versteuernden geldwerten Vorteil handele.*

*Auf welcher gesetzlichen bzw. rechtlichen Grundlage beruht diese Kontrollpflicht? Ist es richtig, dass in der Geschäftsordnung des Stadtrates von Kontrollpflichten nicht die Rede ist?*

Frage 2) *Welche konkreten Pflichten für ehrenamtliche Stadträte und Stadträtinnen sind aus dieser "Kontrollpflicht" abzuleiten? Ich bitte um eine vollständige Aufzählung oder wenigstens eine Reihe beispielhafter Ausführungen.*

Frage 3) *Wann und auf welche Weise werden die ehrenamtlichen Stadträte auf derartige Pflichten hingewiesen? Was geschieht, wenn Stadträte und Stadträtinnen ihrer Kontrollpflicht nicht nachkommen?*

Antwort: Nach Art. 30 Abs. 3 GO überwacht der Gemeinderat die gesamte Gemeindeverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse.

- es wird  
formation,
- Dieses Überwachungsrecht steht primär dem Stadtrat als Kollegialorgan zu; deshalb ausgeübt durch entsprechende Stadtratsbeschlüsse (z. B. auf Information, Auskunftserteilung oder Aktenvorlage).
- recht nur  
wor  
auch  
Nach  
beirätinnen/  
beab-
- Einzelnen ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern steht dieses Überwachungsrecht dann zu, wenn sie vom Stadtrat auf Grund eines Beschlusses damit beauftragt den sind. Hierbei kann es sich um einen Beschluss im Einzelfall handeln, aber um einen Beschluss, wie er z.B. in § 15, § 16 GeschO getroffen worden ist. Nach diesen Vorschriften sind Korreferentinnen/Korreferenten und Verwaltungsbeirätinnen/Verwaltungsbeiräte „berechtigt“, in ihrem Wirkungsbereich Einrichtungen zu beabsichtigen, Auskünfte zu verlangen und Akten einzusehen sowie Arbeiten, Lieferungen und Rechnungen zu prüfen.“ ..... „Sie haben sich mit allen bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches vertraut zu machen und sich darüber laufend unterrichten zu lassen, insbesondere haben sie auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung und Wirtschaftsführung bedacht zu sein.“ (§ 15 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 3 GeschO).
- Lieferungen  
Angelegen  
unter  
ßige Ver  
Satz 3
- Im vorliegenden Fall ist mit der Zurverfügungstellung von Eintrittskarten für Fußballspiele in der Allianzarena die Einräumung eines förmlichen Überwachungsrechtes nicht beabsichtigt; Die Besichtigung der Allianzarena findet vielmehr im Rahmen des "Sich-Kundigmachens" sowie als repräsentative Tätigkeit statt.
- findet  
Tätigkeit
- Mangels Einräumung eines Überwachungsrechtes im Rechtssinne stellen sich die daran anschließenden Fragen 2 und 3 (konkrete Pflichten aufgrund des Überwachungsrechtes, Rechtsfolgen bei Verstoß gegen diese Kontrollpflichten) nicht mehr.
- die
- Kontrollpflichten) nicht mehr.
- Frage 4. *Sind die Kosten, die Stadträten entstehen, weil sie am städtischen Leben teilnehmen, nicht durch die relativ hohe Aufwandsentschädigung als abgedeckt zu betrachten? Zumal ja die fachlich zuständigen Stadträtinnen und Stadträte zu besonderen Ereignissen (Premieren, Ausstellungseröffnungen, Richtfesten, etc.) sowieso gesondert eingeladen werden. Ist es denn wirklich erforderlich, die Fiktion eines Stadtrates / einer Stadträtin aufzurichten, der/die immer im Dienst ist? Sei es bei einem Fußballspiel, dem Besuch von Schwimmbad oder Sauna, oder eines Museums?*
- eines  
bei
- Antwort: Die Aufwandsentschädigung deckt die in der Hauptsatzung bezeichneten Aufwände ab. Die Angemessenheit wurde von der Regierung von Oberbayern bestätigt.
- Frage 5. *Wäre es nicht an der Zeit, diese Art feudaler, vordemokratischer Privilegierung abzuschaffen? Es gibt zwei mögliche, rechtlich unangreifbare Lösungen: Entweder die verschiedenen Privilegien (insbesondere die Stadionkarten und die freien Eintritte) werden abgeschafft, oder sie werden wie das Jobticket im MVV als geldwerter Vorteil versteuert.*
- Antwort: Siehe Antworten auf Frage 1 bis 3.
- und jeder
- Im Übrigen liegt die Steuererklärung in der Verantwortung jedes Stadtrates und jeder Stadträtin.
- Frage 6. *Die Stadionkarten, die die Stadt erhält, haben laut Müncher Merkur einen Wert von ca. 100.000 €uro. Dies ist prozentual gesehen ein hoher Anteil im Vergleich zur vereinbarten Erbpacht. Sehen Sie Nachverhandlungsmöglichkeiten mit der Stadion GmbH, bei Freigabe eines Großteils dieser Dauerkarten die Erbpacht für das*

*Stadion* entsprechend zu erhöhen? Dann wäre es immerhin möglich, diese zusätzlichen Einnahmen tatsächlich sozialen Zwecken zu widmen.

Antwort: Die Frage, ob eine Erbpachterhöhung bei Rückgabe der Stadionkarten möglich ist, stellt sich nicht, da eine Rückgabe der Karten nicht beabsichtigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christian Ude

---